

BEWERTUNG TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHER ARBEIT DURCH DIE GERICHTE

NOTLAGE DER TECHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

VON FRITZ EISELEN, GESCHÄFTSFÜHRER DES AGO-AUSSCHUSSES

Sowohl im Zivil- wie im Strafprozeß ist der Beweis durch Sachverständige vorgesehen. Der Anforderung zur Abgabe gerichtlicher Gutachten hat Folge zu leisten:

„Wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Gewerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung desselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.“

Die Erstattung von Gutachten vor Gericht ist danach zwar nicht, wie die Zeugenpflicht, eine Staatsbürgerpflicht, die Jeder zu erfüllen hat, aber dennoch ist der Kreis Derjenigen, die zur Abgabe von Gutachten verpflichtet sind, weit gezogen und umfaßt vor allem namentlich breite Kreise der Technik. Die Ablehnung eines gerichtlichen Gutachtens, nur weil die Entlohnung dafür unzureichend sei, ist unstatthaft; unbegründete Ablehnung kann empfindliche Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

Diesem grundlegenden Unterschied will auch die reichsgesetzliche Regelung der Gebühren gerichtlicher Sachverständiger (GO. für Zeugen und Sachverständige, letzte Fassung vom 1. Januar 1926 gültig) Rechnung tragen, indem sie nach der Begründung zu diesem Gesetz dem Zeugen nur Erersatz des entstandenen Schadens zubilligt, dem Sachverständigen dagegen Vergütung für seine Leistung, und zwar als eine zum Zwecke des Erwerbes gemachte.

Dieser gesunde Grundsatz ist allerdings schon im Gesetz selbst nicht konsequent durchgeführt durch die verschiedene Behandlung der im Gerichtstermin erstatteten Gutachten nach § 3 und der schriftlich erstatteten Gutachten nach § 4. Denn für die ersteren wird unter allen Umständen auch die Leistung nur nach der Zeitversäumnis mit bis 3 M/Stunde in einfachen, mit bis 6 M/Stunde in besonders schwierigen Fällen vergütet, während für die zweiten dem Sachverständigen auf Verlangen der übliche Preis — d. h. der im freien geschäftlichen Verkehr in der Regel geforderte und gezahlte Preis — zu gewähren ist, wenn ein solcher besteht, worüber die Gerichte im Einzelfall zu befinden haben.

Mit dieser, wie schon gesagt, dem Geiste des Gesetzes und seiner Begründung widersprechenden

Regelung haben sich die Sachverständigen bisher wohl oder übel abfinden müssen. Technische Gutachten erfordern ja auch vorwiegend eine schriftliche Ausarbeitung, außerdem ist ihnen gegenüber der Zeitverlust bei gerichtlichen Terminen im allgemeinen auch nicht so schwer ins Gewicht fallend.

Bezüglich des üblichen Preises bei technischen Gutachten hatte sich in den letzten Jahren erfreulicherweise der Gebührensatz von 8 M/Stunde der GO. der Arch. u. Ing. mehr und mehr bei den Gerichten durchgesetzt. Wo er von Justizbeamten oder niederen Gerichten nicht bewilligt wurde, ist er auf dem Beschwerdeweg von der höheren Instanz vielfach erreicht worden. Allerdings war die Praxis der Gerichte keineswegs einheitlich, namentlich spielte hier die verschiedene wirtschaftliche Lage in den verschiedenen Landesteilen mit, so daß namentlich in wirtschaftsschwachen Orten die Üblichkeit auch von den Oberlandesgerichten zum Teil verneint wurde, denn die GO. der Arch. und Ing. ist ja leider bis heute keine gesetzlich anerkannte Norm, die also von den Gerichten angewendet werden müßte.

Eine absolute Sicherheit für den Sachverständigen, zu einer der Leistung entsprechenden Gebühr zu kommen, liegt daher nur im § 5, der eine Vereinbarung mit den Parteien über die Höhe der Gebühr zuläßt. Sie setzt allerdings das Einverständnis beider Parteien voraus, kommt also nur für größere Streitfragen in Betracht und kommt nur zustande bei Parteien, die bereit sind, wirklich dem Recht zum Siege zu helfen. Sie hat also heute keinen großen praktischen Wert.

Die bisher geschilderten, wenn auch nicht voll befriedigenden, so doch tragbaren Verhältnisse haben sich aber im Laufe des Jahres mit der fortschreitenden Verschlechterung der Wirtschaftslage zu Ungunsten der technischen Sachverständigen so vollkommen verschoben, daß von einer

Notlage der technischen gerichtlichen Sachverständigen

gesprochen werden muß. Die Zahl der höheren Gerichte, die die Üblichkeit der Sätze der GO. der Arch. und Ing. verneinen, hat ständig zugenommen, selbst Oberlandesgerichte, die sich bisher grundsätzlich auf den Standpunkt der Anerkennung stellten, verneinen diese jetzt.

Von maßgebendem Einfluß ist dabei die **Stellungnahme der Preuß. Oberrechnungskammer** gewesen, die, als oberste Revisionsinstanz für alle Staatsausgaben, den Gerichten neuerdings eine Nachprüfung der Frage der **Üblichkeit** bei allen privaten Gebührenordnungen empfohlen hat, da die heutige Wirtschaftslage das geboten erscheinen lasse, und da die **Üblichkeit** auch dadurch durchbrochen sei, daß sich Sachverständige in größerer Zahl auch zu niedrigeren Sätzen zu arbeiten bereit erklärten.

Es wird also aus der heutigen allgemeinen Not des technischen Berufes Kapital für eine Verbilligung der Justizpflege herausgeschlagen.

Da hierzu noch der sanfte Hinweis kommt, daß, wenn die Gebühren der Staatskasse zur Last fallen, die Richter ja unter Umständen für überbezahlte Gebühren persönlich haften, so ist es begreiflich, daß diese Stellungnahme der ORK. nicht ohne Wirkung auf die Gerichte bleiben konnte.

Es steht das allerdings in gewissem **Gegensatz zu der absoluten Freiheit der richterlichen Entscheidung**, die von den Justizaufsichtsbehörden immer dann ins Feld geführt wird, wenn durch Anträge aus den technischen Berufskreisen eine größere Einheitlichkeit der Gerichte in der Gebührenfrage angestrebt worden ist.

Wird aber das Bestehen eines üblichen Preises verneint, so ist der Richter an die Sätze des § 3 gebunden. Mit **rückwirkender Kraft** bis auf zwei Jahre werden dementsprechend heute mehrfach von technischen Sachverständigen „überbezahlte“ **Gebührenbeträge zurückgefordert**, wobei gleich mit Zwangseinziehung gedroht wird. Berufung dagegen gibt es nicht, nur die Niederschlagung auf dem Gnadenwege durch Justiz- bzw. Finanzminister ist möglich. Mit den ein für allemal vereidigten Sachverständigen werden durch die Gerichte nun auch vielfach Verträge abgeschlossen, wonach diese sich verpflichten müssen, zu den Sätzen des § 3 ohne Beschwerdemöglichkeit zu arbeiten, widrigenfalls ihnen mit Entziehung jedes weiteren Auftrages gedroht wird.

Diesen Verhältnissen stehen die technischen Sachverständigen machtlos gegenüber. Alle Eingaben des AGO.-Ausschusses für die GO. der Arch. und Ing. sind bisher unbeachtet geblieben. Nach einer Mitteilung, die von dem Referenten im Reichsjustizministerium auf eingehende mündliche Darlegungen erteilt wurde, ist ein Umschwung auch nicht zu erwarten, da die Länder unter der Last ihrer Justizetats seufzen; betrage doch der Anteil des Armenrechtssachen heute 65 v. H. aller Zivilprozesse. Vergeblich ist auch der dem AGO. schwer gewordene Beschluß vom 15. Juni d. J. gewesen, auf den Stundensatz von 8 M einen Abschlag von 10 v. H. zu gewähren. Denn dieser Satz, der seit Herbst 1925 besteht und der bei den heute stark gesteigerten Geschäftskosten (erhöhte soziale Lasten, neue Steuern — Umsatzsteuer, neuerdings Gewerbesteuer — der freien technischen Berufe) keinerlei tatsächliche Erhöhung des Vorkriegsstundensatzes von 5 M bedeutet im Gegensatz zu den zum Teil wesentlich gesteigerten Löhnen. Da-

bei ist dieser **Abschlag von der Roheinnahme** gewährt, bedeutet also wesentlich mehr als ein zehnzehnter **Abzug vom reinen Gehalt** der Angestellten und Beamten.

Wird nun weiterhin an der Ablehnung der sicherlich nicht zu hohen, technisch-wissenschaftlicher Leistung vielmehr nur angemessenen Sätze der GO. der Arch. und Ing. festgehalten, werden nur 3, höchstens 6 M je Stunde gewährt, so bedeutet das

eine Herabsetzung der Gebühren der technischen Sachverständigen auf 37,5 bzw. 75 v. H. von der Roheinnahme,

wie sie kein anderer Berufsstand zu tragen hat. Dabei wird der Satz von 3 M vielfach zum Regelsatz erhoben, außerdem auch bei anerkannt schwierigen Gutachten nur für die oft sehr zeitraubenden Vorarbeiten gewährt, trotzdem die Leistung des Gutachtens ein einheitliches Ganzes bildet und daher auch eine einheitliche Bewertung selbst nach dem Gesetz begründet erscheint.

Die Gutachtertätigkeit ist für viele Architekten und Ingenieure bei dem fortschreitenden Abbau der Bautätigkeit noch die letzte Erwerbsmöglichkeit gewesen, für breite Kreise, die sich mit dem Aufschwung der Industrie ganz auf die Gutachtertätigkeit eingestellt haben, überhaupt die einzige. Sie haben damit der industriellen Entwicklung wichtige Dienste geleistet. Wird jetzt die Entlohnung technisch-wissenschaftlicher Arbeit gleichgestellt dem Stundensatz, den der Unternehmer für seinen Polier in Rechnung stellen kann, so bedeutet das eine

Verelendung eines wichtigen Berufsstandes und eine Herabsetzung technisch-wissenschaftlicher Leistung

um so mehr als diese Stellungnahme der Gerichte auch allmählich zurückwirken muß auf die private Bewertung, während umgekehrt die Gerichte aus dieser ihren Maßstab entnehmen sollten.

Aber auch der Rechtspflege ist damit nicht gedient.

Wer von den hochqualifizierten Sachverständigen seine Zeit noch irgendwie nutzbringend verwerten kann, wird sich nach Möglichkeit der gerichtlichen Gutachterpflicht entziehen. Es gibt dazu mancherlei Wege. Der weniger qualifizierte wird aber ohnehin mehr Zeit brauchen, er wird außerdem bei schlechter Entlohnung weniger intensiv arbeiten, die Arbeit strecken. Das ist menschlich begreiflich. Daß das sich auch schon fühlbar zu machen beginnt, dafür sprechen vielfache Anfragen aus neuester Zeit von Gerichten an den AGO., ob die für ein Gutachten berechnete Stundenzahl der Leistung angemessen sei. Der gewünschte Erfolg für die Rechtspflege wird also keinesfalls durch diese Maßnahmen erreicht.

Die gesamten technischen Berufsstände — im weitesten Sinne des Wortes — sollten sich aber gegen diese, nur einen bestimmten Kreis empfindlich treffenden und nicht gerechtfertigten Maßregeln zusammenschließen und einmütig bei Reich, Ländern und Parlamenten Protest erheben und die Gewährung einer mindestens einigermaßen der Leistung entsprechenden Gebühr fordern!

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER IN DORTMUND

ARCHITEKTEN: PINNO & GRUND, BDA, DORTMUND • 10 ABBILDUNGEN



Mittelteil der Hauptfront

Fotos G. Doering, Dortmund

Für den Neubau der Industrie- und Handelskammer in Dortmund wurde im Mai 1928 unter den im Regierungsbezirk Düsseldorf und Arnberg ansässigen Architekten ein Wettbewerb ausgeschrieben. Der Bezirk war besonders groß gewählt worden, da man Wert darauf legte, möglichst vielseitige Vorschläge zu erhalten; denn die Aufgabe schien dem Auslober und der Stadt wichtig genug in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht.

Das Grundstück verlangt eine städtebauliche Lösung, die für die Entwicklung der Märkischen Straße entscheidend ist. Bis zur Brauerei Kronen-

burg erhebt die jetzt bestehende Bebauung der Märkischen Straße keinen Anspruch auf Eingliederung. Der Bau mußte deshalb so abgesetzt werden, daß er zunächst für sich selbst wirken und gleichzeitig für die weitere Bebauung nach Süden einen neuen Rhythmus anschlägt. Der Grundriß hatte den Bedürfnissen eines Verwaltungsgebäudes mit großem Publikumsverkehr gerecht zu werden, das in Verbindung mit einem Saalbau steht. Der Baukörper sollte in der Massengliederung und der Formgebung dem Charakter einer Industrie- und Handelskammer Ausdruck geben, d. h. einem Ver-

waltungsgebäude und einem Gebäude für Repräsentation der Wirtschaft des ganzen Industriebezirks.

Aus dem Wettbewerb gingen die Dortmunder Architekten Pinno & Grund als Träger des ersten Preises hervor. Es ist ihnen mit ihrer Lösung gelungen, allen Erfordernissen und Ansprüchen, welche der Bauplatz und das Bauprogramm verlangte, gerecht zu werden. Der Hauptbau liegt in der Flucht der Märkischen Straße und ist um 15 m zurückgesetzt. An dem Nordende schließt sich hakenförmig der Saalbau an, dessen Front um 30 m von der Petristraße zurückliegt und einen Platz freigibt, dessen Größe genügt, um von der nördlichen Bebauung der Märkischen Straße einen gebührenden Abstand zu nehmen. Nach Süden wird sich eine mehrgeschossige Wohnhausbebauung anschließen.

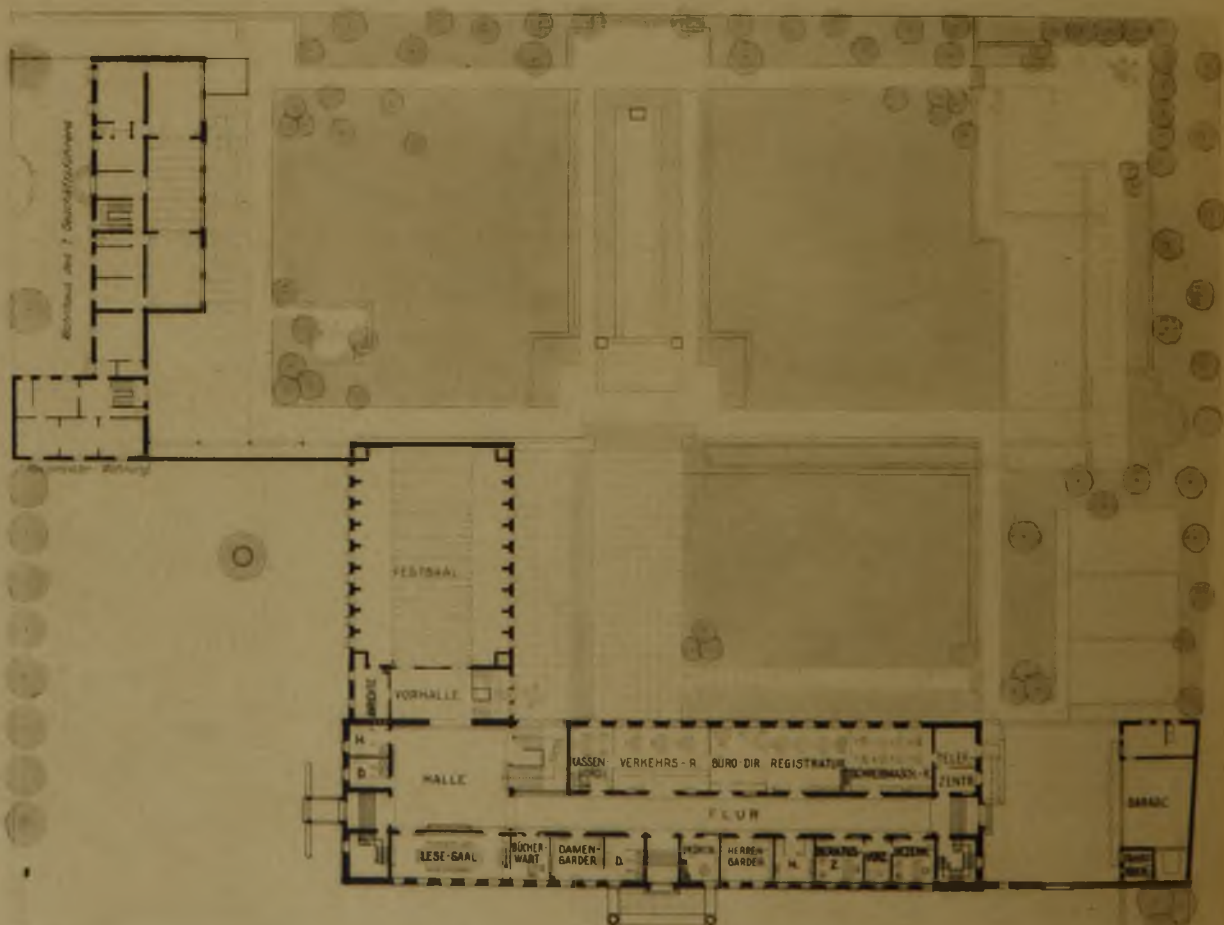
Die klare, konsequente Durchbildung des Grundrisses gibt dem ganzen Gebäude sein besonderes Gepräge. An die geräumige Eingangshalle gliedern sich übersichtlich der breite Flur des Bürohauses, des Haupttreppenhauses und der Saalbau an. Durch diese klare Trennung von Geschäfts- und Repräsentationsräumen ist damit dem Bedürfnis einer modernen Handelskammer Rechnung getragen worden. Der Eingang von der Märkischen Straße dient dem Publikumsverkehr. Er mündet in den Schalteraum für die Geschäftsstelle. An ihn

schließen sich sämtliche Abteilungen des Betriebes an, wie Kasse, Auskunft, Bürodirektion, Registratur, Schreibmaschinenraum und Telefonzentrale. Nach der Märkischen Straße liegen Dezerementenzimmer, Kleiderablagen, Pförtnerzimmer, Bücherei und Lesezimmer. Im Untergeschoß befinden sich die Bücher- und Zeitschriftenspeicher, die Räume für abgelegte Akten und das Archiv. Im ersten Obergeschoß sind die Vorstandszimmer, ein Saal für Vollversammlungen und einige Dezerementenzimmer mit Nebenräumen untergebracht. Das Dachgeschoß enthält vier Wohnungen.

Der Saalbau, der Raum für Vorträge und Repräsentation ist bisher nur im Rohbau fertiggestellt worden. Nach Süden öffnet er sich zu einer großen Terrasse, die durch eine Freitreppe in den Garten überleitet, der durch seine terrassenförmige Aufteilung die einzelnen Baukörper zusammenfaßt.

Der strenge Rhythmus und die abgewogenen Proportionen der Fenster, die Wahl von gutem schlichten Material, äußerste Beschränkung in der architektonischen Formgebung und konsequente Klarheit in der Gestaltung der Gesamtanlage, der Grundrisse und der Außenansichten geben diesem Bau den Ausdruck überzeugender Klarheit und Würde. Diese Architektur wendet sich bewußt von dem modernen Bürohaus aus Pfeilern und Glas ab und gibt vielmehr zu Vergleich Anlaß mit den Bauwerken vor 100 Jahren.

Dr. Doll.



Erdgeschoßgrundriß der Industrie- und Handelskammer Dortmund 1:700



Straßenansicht

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER IN DORTMUND
ARCHITEKTEN: PINNO & GRUND, BDA, DORTMUND



Gartenansicht

Einfahrt zum Hof mit Blick auf
die verkürzte Straßenfront



**INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
IN DORTMUND**

**ARCHITEKTEN:
PINNO & GRUND, BDA, DORTMUND**

Portal (die flankierenden Figuren fehlen noch)



Lesezimmer

**INDUSTRIE- UND HANDELS-
KAMMER IN DORTMUND**
ARCHITEKTEN
PINNO & GRUND, BDA, DORTMUND



Haupttreppenhaus



Sitzungszimmer

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER IN DORTMUND
ARCHITEKTEN: PINNO & GRUND, BDA, DORTMUND



Schalerraum

ERWEITERUNGSBAU AMTSGERICHT CHEMNITZ

ARCHITEKT: HOCHBAUDIREKTION IM SÄCHS. FINANZMINISTERIUM (MIN.-RAT DR. H. C. OSKAR KRAMER, DRESDEN, MITARBEITER: REG.-BAURAT DUTZMANN) • 3 ABBILDUNGEN

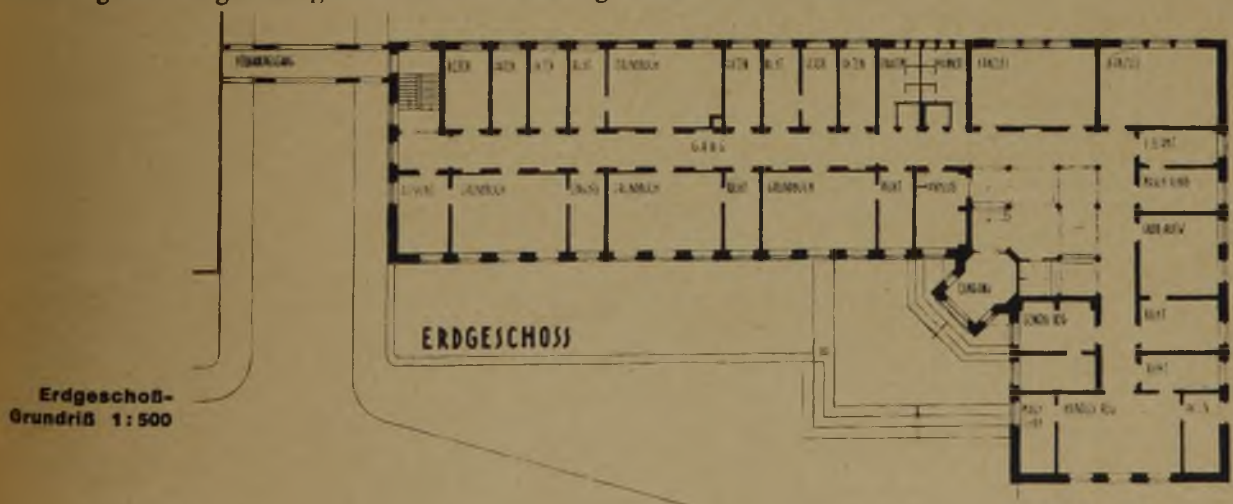


Straßenansicht

Fotos W. Moeck, Dresden

Das für das Landgericht und das Amtsgericht in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts auf dem Kaßberg in Chemnitz errichtete gemeinschaftliche Gerichtsgebäude vermochte schon seit Jahren nicht mehr den Raumansprüchen dieser Behörden zu genügen. Die Bezirke zu teilen oder das Amtsgericht räumlich vom Landgericht zu trennen und an anderer Stelle einen selbständigen Gerichtsbau zu errichten, hätte nicht in Einklang gestanden mit dem gleichzeitig in der ganzen Staatsverwaltung

verfolgten Bestreben, durch räumliche Zusammenfassung von Behörden die Betriebsunkosten zu drosseln. So blieb nur übrig, den alten Bau durch einen Aufbau oder Anbau zu erweitern. Da, wie die Untersuchungen ergaben, ein Aufbau allein den augenblicklichen Raumbedarf nicht im entferntesten gedeckt und betriebliche Nachteile gehabt hätte, entschloß man sich, ihn als eine Notmaßnahme für spätere Zeiten aufzusparen und zunächst einen Anbau zu errichten.



Erdgeschoß-Grundriß 1:500



**ERWEITERUNGSBAU
AMTSGERICHT CHEMNITZ**

**ARCHITEKT: MIN.-RAT
DR. H. C. OSKAR KRAMER
MITARB.: REG.-BAURAT
DUTZMANN, DRESDEN**

**Portal, Plastik von Bildhauer
Prof. Dr. Albiker, Dresden**

Nach Niederlegung eines kleinen alten Wohngebäudes stand hierzu nördlich vom Gerichtsgebäude an der Hohe Straße ein allerdings nicht sehr großer Bauplatz zur Verfügung. Ihm gegenüber mündet die einige hundert Stufen aufweisende Kaßbergtreppe aus, die einen wesentlichen Teil des Verkehrs zwischen der inneren Stadt und dem hoch über ihr gelegenen Gerichtsgebäude zu vermitteln hat. Die Hakenform des Grundrisses soll diesen Verkehr fassen und dem im Winkel des Hakens gelegenen Zugang und Treppenhaus zuleiten. Die unschöne Wirkung der konvexen Linie der Hohe Straße soll hierdurch zugleich aufgehoben werden. Das Bauprogramm forderte im übrigen nur möglichst viele gleichwertige Räume. Dem entsprach architektonisch ein möglichst hoher Baukörper mit geschoßweisen Reihungen fast durchgängig gleicher Fenster. Das oberste weithin vom Stadttinnern aus sichtbare Geschoß wurde in Erfüllung der örtlichen Bauvorschriften zurückgesetzt.

Der Altbau ist in der üblichen Bauweise seiner Entstehungszeit mit roten Maschinenziegeln verblendet. Die großen ungliederten Flächen des Erweiterungsbaues wurden mit Eisenklinkern in rostbraunen bis blauschwarzen und violetten Tönungen verkleidet, das Dach mit Kupferblech gedeckt. Die Gliederung beschränkte sich auf Dachtraufsimse von werkmäßig bearbeitetem

Kunststein. Der durch die sachlichen Attribute einer Uhr an der Stirn des Treppenhauses mit großem, vergoldetem Zifferblatt hervorgehobene Treppenturm erhielt durch eine von Prof. Dr. Albiker, Dresden, modellierte und von der Fabrik E. Teichert, Meißen, in schwarzblau gesintertem Ton gebrannte Umrahmung des Haupteingangs einen weiteren Schmuck.

Im übrigen ist der Bau am Äußeren und im Inneren schmucklos. Besonderes Interesse bietet das Treppenhaus. An vier Betonpfeilern klettern die Eisenbetonläufe der Treppen mit ihren gelblich-weiß gestrichenen Geländern in die Höhe.

Die technische Ausstattung des Baues ist die für öffentliche Verwaltungsgebäude übliche: Massivdecken, Linoleumbeläge, Sammelheizanlage, elektrische Beleuchtanlage, Fernsprechanlage mit zahlreichen Sprechstellen, Wascheinrichtungen in sämtlichen Räumen usw.

Der Bau wurde im September 1927 begonnen und im März 1929 der Benutzung übergeben. Er umfaßt etwa 20385 cbm umbauten Raum. Seine Kosten betragen insgesamt etwa 1095310 RM. Hiervon entfielen etwa 935360 RM auf den Bau selbst, etwa 62550 RM auf die Außenanlagen und etwa 97400 RM. auf die Einrichtungsgegenstände. Der Preis für 1 cbm umbauten Raum betrug hier nach 45,90 RM.

UMBAU DER BURGKELLERWIRTSCHAFT IN MEIßEN

ARCHITEKT: HOCHBAUDIREKTION IM SÄCHS. FINANZMINISTERIUM, DRESDEN (MIN.-RAT DR. H. C. OSKAR KRAMER, DRESDEN, MITARB.: REG.-BAURAT DUTZMANN) • 6 ABBILDUNGEN



Ansicht am Domplatz

Fotos W. Moeck, Dresden

Die Kuppe des Albrechtsberges in Meissen, die der Dom und die alte Markgrafenburg krönt, säumt ein Kranz vorwiegend dem Domstift und dem sächsischen Staate gehöriger kleinerer Häuser. Nach der Stadt zu lagern ihnen terrassenartige Gärtchen vor, die früher wohl samt und sonders dem Weinbau gedient haben mögen. Diese Häuser und Häuschen und ihre Gärtchen und Lauben sind aus dem Bilde Meißens nicht wegzudenken. Sie wecken im Betrachten die Erinnerung an einen Mann, dessen Zeichenstift diese Hänge in vielen kleinen Bildern und Skizzen festgehalten und so vor dem Vergessenwerden gerettet hat: Ludwig Richter.

Eines der Anwesen an diesem Hange ist die Burgkellerwirtschaft, 1880 errichtet. Sie hatte, wie das nebenstehende Bild zeigt, die gleichen unverstandenen gotischen Formen, die wir an den im Jahre 1875 restaurierten Teilen der Albrechtsburg — vornehmlich an dessen Kornhaus — und am Burgtor finden. Geschmackssünden früherer Burgkellerpächter und Auswüchse der Reklame taten ihr übriges, die Burgkellerwirtschaft allmählich fast zu einem Schandfleck des vielbesuchten Albrechtsberges zu gestalten.

So kam die Meißener Jahrtausendfeier gerade zurecht, um den Wunsch, hier Wandel schaffen zu

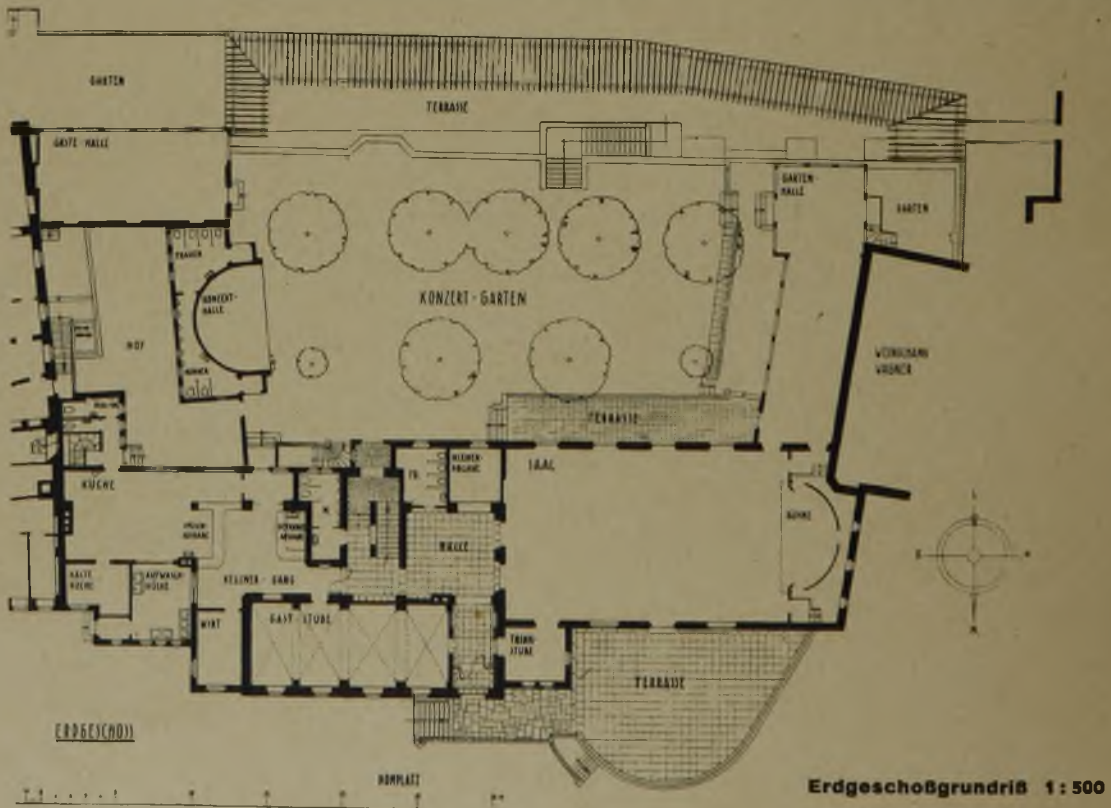


Ansicht des Burgkellers vor dem Umbau



Gartenhalle auf der alten Mauer

UMBAU DER BURGKELLERWIRTSCHAFT IN MEISSEN
ARCHITEKT: MIN.-RAT DR. H. C. OSKAR KRAMER; MITARB.: REG.-BAURAT DUTZMANN, DRESDEN





Die Schösserklause



Gastzimmer im Erdgeschoß

UMBAU DER BURGKELLERWIRTSCHAFT IN MEISSEN
ARCHITEKT: MIN.-RAT DR. H. C. OSKAR KRAMER MIT REG.-BAURAT DUTZMANN, DRESDEN

können, zur Reife zu bringen. Mit diesem Burgkeller an dieser Stelle konnte man die Gäste der Jahrtausendfeier nicht reinen Herzens empfangen. Es galt außerdem, einen Saal für einen Teil der mit dieser Feier verbundenen Feste zu schaffen.

Der zunächst naheliegende Gedanke, den Altbau völlig abzurechen und an seiner Stelle einen durch keinerlei Bindung an Altes beschwerten Neubau zu errichten, schied wegen der zu hohen Kosten und der zu knappen Bauzeit aus. Bei näherer Prüfung erwies sich aber außerdem, daß der alte Bau eine durchaus brauchbare Grundlage für eine Neugestaltung bot.

Diese bestand vornehmlich in der Verlegung des Haupteingangs mit dem anschließenden Eingangsfur von der Mitte des Hauptbaukörpers an sein westliches Ende — was einen zusammenhängenden Hauptgastraum für den Winter ergab —, in dem Anbau eines neuen Saales an Stelle des schuppenartigen, unorganisch in den Gästegarten gestellten alten Saalbaues, in der zweckmäßigen Anordnung, Bemessung und Durchbildung der Wirtschaftsräume, in der Verlegung der Musiklaube von dem

westlichen an das östliche Ende des Gästegartens, in der Vergrößerung und Umrahmung des Gästegartens mit Terrassen und geschlossenen Veranden und in der Anlage einer zweiten, von der Schloßbrücke aus unmittelbar erreichbaren unteren Gästeterrasse.

Der Bau wird offenbar so am besten der Denkmalpflege, die dem an dieser Stelle und für diese Stelle Schaffenden sich mit zwingender Gebärde in den Weg stellt, gerecht.

Mit dem Umbau wurde im Mai 1928 begonnen, zunächst unter Aufrechterhaltung des Betriebs. Letzteres erwies sich mit Fortschreiten der Bauarbeiten als nicht weiter durchführbar, da es die Gäste gefährdete. Vom 1. Oktober 1928 ab wurde daher der Betrieb geschlossen und am 28. März 1929 nach Fertigstellung des gesamten Baues neu eröffnet. Die Leitung der Ausführung oblag dem Landbauamt Dresden (Regierungsbaurat Dr. Zimmermann).

Dekorative Malereien im Saal und Gästeraum: Maler Karl Schulz, Dresden. Leuchten: Professor Sonnenschein, Dresden. Stuckarbeiten: Firma Birkenhauer, Dresden.

KRIEGEREHRENMAL IN ESSEN-HEIDHAUSEN

ARCHITEKT REG.-BAUMEISTER FRITZ FABER, ESSEN



Das Kriegerehrenmal auf dem Rathausplatz

Das Ehrenmal, 10,5 m hoch, besteht aus einer 9 m hohen Betonsäule aus Muschelkalkkunststein, mit flachem Sockel und einer Bekrönung in Form eines Eisernen Kreuzes aus gleichem Material. Oberhalb zweier Kranznocken läuft in Augenhöhe ein dreifaches Schriftband aus demselben Material, das in vergoldeten Buchstaben dreimalig und versetzt gegeneinander die Aufschrift: „Unseren Söhnen“ trägt.

Aus wirtschaftlichen Gründen wurde, hier vielleicht erstmalig, ein Schleuderbetonmast für diesen Zweck verwendet. (Ausführung: Erlanger Betonschleuderwerke), der eine Steigerung zur Kunstform bzw. Säulenform mit Schwellung zeigt. Auf diese Weise war es möglich, das immerhin sehr imposant wirkende Ehrenmal (ohne Architektenhonorar) einschließlich aller Unkosten für insgesamt 1150 RM! herzustellen.



Lageplan